

§ 876 UGB

UGB - Unternehmensgesetzbuch

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

Geht ein Teil der Güter auf der Reise verloren, so besteht der Schaden in ebensovielen Prozenten des Versicherungswerts, als Prozente des Wertes der Güter verloren gegangen sind.

In Kraft seit 01.03.1939 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at